

Wettaufwandsteuer-Anmeldung

gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Magistrat der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn
Kämmerei-Steuerabteilung
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn

Auskunft erteilt Herr Antl
Telefon (06431) 203-0
Durchwahl (06431) 203-375
Fax (06431) 203-426
E-Mail marvin.antl@stadt.limburg.de
Zimmer 014

Besteuerungszeitraum		
Kalenderjahr 20_____ Kalendermonat_____		
Abgabe- und Zahlungsfrist gem. § 7 Abs. 2 - 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats		
Angaben zum Steuerschuldner (Betreiber/in)		
Anrede <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Firma Name, Vorname	Mandatsreferenz-Nr.	
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Telefon tagsüber	E-Mail	
Angaben zum Wettbüro / zum ähnlichen Veranstaltungsort		
Name des Wettbüros/des ähnlichen Veranstaltungsorts		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort	
Angaben zur Ermittlung der Wettaufwandsteuer		
Summe aller Brutto-Wetteinsätze ohne Abzüge gemäß der in der Anlage beigefügten Unterlagen z.B. Provisionsabrechnung mit dem Wetthaltenden Die Anlagen sind Bestandteil dieser Steueranmeldung	Steuersatz	Wettaufwandsteuer
EUR	3 % des Brutto-Wetteinsatzes ohne jegliche Abzüge	,00 EUR

Bitte die Hinweise auf der Rückseite beachten!

Es wird versichert, dass die Angaben in dieser Steueranmeldung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift (Anmeldungen ohne eigenhändige Unterschrift gelten als nicht abgegeben)
--------------------	--

Hinweise

Die Übersendung dieses Vordruckes gilt als Aufforderung zur Abgabe einer Steueranmeldung nach §§ 149 ff. Abgabenordnung (AO). Die Anmeldung ist bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats dem Magistrat der Kreisstadt Limburg einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Limburg zu entrichten. Diese Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum Ablauf der Anmeldefrist die Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist.

Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder berechnet werden können sowie bei Nichtabgabe der Steueranmeldung werden die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b KAG in Verbindung mit § 162 AO geschätzt. In diesem Fall wird die Wettaufwandsteuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages ist vorbehalten. Bei verspäteter Zahlung entstehen Nebenforderungen der Stadtkasse (u.a. Säumniszuschläge nach § 240 AO).

Bemessungsgrundlage ist der Brutto-Wetteinsatz der Wettenden ohne jegliche Abzüge. Die Höhe des Wetteinsatzes ist vom Steuerschuldner durch geeignete Unterlagen z.B. Provisionsabrechnung mit dem Wetthaltenden zu belegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steueranmeldung kann innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung bei dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Über der Lahn 1, 65549 Limburg a. d. Lahn, zu erheben.

Allgemeiner Hinweis zum Rechtsbehelf:

Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht gehemmt.

Hinweise zur Erhebung des Widerspruches per E-Mail:

Die Erhebung eines Widerspruches durch (einfache) E-Mail ist nicht zulässig.

Im Anhang einer E-Mail wird dem Schriftformerfordernis (§ 70 Abs. 1 Satz 1 VwGO) genügt, wenn es sich bei der angehangenen Datei um eine Bilddatei in den Formaten PDF oder JPG oder vergleichbaren Bild-Formaten handelt. Eine Textdatei im Format eines Textverarbeitungsprogramms (DOCX, ODT) genügt nicht. Ferner muss das angehangene Dokument im Original eigenhändig unterzeichnet sein. Dies erfordert, dass der Widerspruchsführer das Dokument ausdruckt, unterzeichnet, scannt und dann versendet. Schließlich muss das Dokument von dem Empfänger des Widerspruchs innerhalb der Widerspruchsfrist ausgedruckt worden sein. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem das Dokument in Papierform vorliegt. Es wird daher empfohlen, zumindest dann auf die Erhebung eines Widerspruches im Anhang einer E-Mail zu verzichten, wenn der Ablauf der Widerspruchsfrist unmittelbar bevorsteht. In diesem Fall sollte der Widerspruch schriftlich erhoben und in den Briefkasten bei dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, Über der Lahn 1, 65549 Limburg a. d. Lahn eingeworfen werden.

Datenschutzhinweise siehe Seite 3

Commerzbank Limburg
Deutsche Bank Limburg
Kreissparkasse Limburg
Nass. Sparkasse Limburg
Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e. G

IBAN DE37 5114 0029 0370 1000 00
IBAN DE83 5117 0010 0497 0000 00
IBAN DE76 5115 0018 0000 0000 67
IBAN DE84 5105 0015 0535 0001 23
IBAN DE14 5709 2800 0000 7602 18

BIC COBADEFFXXX
BIC DEUTDEFF511
BIC HELADEF1LIM
BIC NASSDE55XXX
BIC GENODE51DIE

Sprechzeiten:	Montag:	08:30-12:00 Uhr	Donnerstag:	08:30-12:00 Uhr und
	Dienstag:	07:00-12:00 Uhr		14:00-18:00 Uhr
Mittwoch:	08:30-14:00 Uhr		Freitag:	08:30-12:00 Uhr

...

1. Verantwortliche und Ansprechpartner

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Kämmerei-Steuerabteilung
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn
Tel.: 06431 203 0
E-Mail: info@stadt.limburg.de

Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Postfach 3163
65021 Wiesbaden
Telefon: 0611/1408-0
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Datenschutzbeauftragter
Hilmar von Schenck
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn
Tel.: 06431 203 221
E-Mail: datenschutz@stadt.limburg.de

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zum Zweck der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Wettaufwandsteuer erhoben und verarbeitet. Bei der Wettaufwandsteuer werden die Besteuerungsgrundlagen aus der Anmeldung des Wettbüros/des ähnlichen Veranstaltungsorts sowie aus der Wettaufwandsteueranmeldung wie Name, Anschrift des Steuerschuldners, Anschrift des Wettbüros, Angaben zu Wettterminals, Brutto-Wetteinsatz, Steuerbetrag etc. in automatisierten Dateien gespeichert.

Rechtsgrundlage ist der Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e) EU-DSGVO i. V. m. der Abgabenordnung (AO), dem Gesetz über kommunale Abgaben (KAG), weiteren Gesetzen und den Vorschriften der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

3. Art der personenbezogenen Daten sowie deren Verarbeitung

Welche personenbezogenen Daten wir zu dem oben genannten Zweck von Ihnen erheben, ergeben sich aus den jeweiligen Vordrucken (Anmeldung eines Wettbüros/eines ähnlichen Veranstaltungsorts und Wettaufwandsteueranmeldung) sowie der Mitteilung der Ordnungsbehörde. Sobald die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die von Ihnen unterzeichnete Wettaufwandsteueranmeldung bzw. die jeweiligen in sonstiger Form übermittelten Daten erhalten hat, werden die darin von Ihnen angegebenen Daten (Name, Vorname, Adresse, etc.) für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens verarbeitet.

Die Daten werden nur im Rahmen der durch Gesetz zugelassenen Fälle an Dritte weitergegeben. Ihre personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, wie sie für die oben genannten Zwecke erforderlich sind bzw. wir aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen hierzu verpflichtet sind. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf unserem ausführlichen Informationsblatt.

4. Ihre Datenschutzrechte

Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung haben Sie das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Widerspruch (Art. 15 -18, 21 EU-DSGVO).

Eine Einschränkung dieser Rechte ergibt sich aus der Datenschutz-Grundverordnung selbst sowie aus weiteren Bundes- und Landesgesetzen (z. B. Abgabenordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz).

Des Weiteren steht Ihnen das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu (Art. 77 EU-DSGVO). Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist dem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung Kämmerei-Steuerabteilung“, das online über unsere Internetadresse:

www.limburg.de

abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Online-Inhalte nicht eingesehen werden können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in der für sie geeigneten Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.